



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16878

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 15 / 12 vom 29. Mai 2012

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Geschichte
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 29. Mai 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Geschichte
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn
Vom 29. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV.NRW.2012, S. 90), hat die Universität Paderborn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	4
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4	Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn	5
§ 5	Modularisierung des Lehrangebots	5
§ 6	Struktur des Masterstudiengangs Geschichte	5
§ 7	Prüfung, Prüfungsfristen	6
§ 8	Prüfungsausschuss	6
§ 9	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 10	Prüfungsleistungen	8
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen im Kernbereich	9
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 13	Leistungspunktesystem	10
§ 14	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	11
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	12

II. Masterprüfung

§ 16	Zulassung	13
§ 17	Art und Umfang der Masterprüfung	14
§ 18	Masterarbeit	14
§ 19	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	15
§ 20	Verteidigung der Masterarbeit	15
§ 21	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung	16
§ 22	Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung	16
§ 23	Wiederholung der mündlichen Verteidigung	17
§ 24	Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen	17
§ 25	Zeugnis, Transcript of Records	17
§ 26	Urkunde	18
§ 27	Diploma Supplement	18

III. Schlussbestimmungen

§ 28	Ungültigkeit der Masterprüfung	19
§ 29	Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 30	Aberkennung des Mastergrades	19
§ 31	Übergangsregelung	19
§ 32	Inkrafttreten und Veröffentlichung	19

Anhang

Studienverlaufsplan des Studiengangs M.A. Geschichte	21
Modulbeschreibungen	23

I. Allgemeines

§1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten auf berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums im Fach Geschichte. Durch diese Masterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in der Geschichte festgestellt.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts“, abgekürzt: M.A.

§3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang Geschichte kann nur eingeschrieben werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
 2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in dem Bachelorstudiengang Geschichte der Universität Paderborn, in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang der Geschichte oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Die Note muss mindestens 2,5 betragen. Für Absolventen einschlägiger Studiengänge (z.B. Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Geschichte an der Universität Paderborn) kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin festlegen, welche zusätzliche Prüfungsleistung als weitere Zulassungsvoraussetzung erbracht werden müssen. Über die Gleichwertigkeit, Vergleichbarkeit oder Einschlägigkeit des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss.
 3. über die einschlägigen Fremdsprachenkenntnisse verfügt. Voraussetzung sind Kenntnisse in Französisch, wobei Französisch auf Antrag durch eine andere für das Studium der Geschichte an der Universität Paderborn relevante Fremdsprache ersetzt werden kann. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Sprachkenntnisse sind durch das Reifezeugnis, andere Schulzeugnisse, Zusatzprüfungen unter staatlicher Aufsicht oder gleichwertige Bescheinigungen der Universität nachzuweisen und durch den Sprecher oder die Sprecherin des Historischen Instituts zu überprüfen. Durch Schulzeugnisse gilt der Nachweis als erbracht, wenn sie den erfolgreichen Besuch von mindestens vier Jahren Schulunterricht à 3 Wochenstunden oder eine diesem Umfang entsprechende Zahl an Wochenstunden in der betreffenden Fremdsprache bestätigen. Darüber hinaus sind Lateinkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Latinum.

4. Sofern im Studiengang nach Nr. 2 keine Proseminare bzw. Grundseminare zur AG oder MG oder FN oder NG erfolgreich bestanden wurden, müssen diese Veranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 4 SWS nachgeholt werden. Dann ersetzen sie zwei Veranstaltungen einschließlich Teilnahmenachweis im Studium Generale.
- (2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Geschichte oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang Geschichte zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt 4 Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3600 Stunden.
- (2) Für den konsekutiven Studiengang M.A. wird ein Umfang von 120 LP vorgegeben (4 Semester à 30 LP). Parallel dazu wird der Arbeitsaufwand pro Semester von 30 LP angesetzt, die insgesamt, d. h. für alle innerhalb des M.A.-Studiengangs zu belegenden Veranstaltungen zu vergeben sind. Die pro Semester und Modul zu erbringenden Leistungspunkte werden in dem Studienverlaufsplan und in den Modulbeschreibungen (s. Anhang) aufgeführt.
- (3) Studienbeginn sind sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester.

§5 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist grundsätzlich modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module im Kernbereich haben 9 und 12 LP und sind so angelegt, dass sie in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können. Innerhalb der Pflichtmodule wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden, wobei es nur in Modul 4 eine Pflichtveranstaltung gibt. Neben dem Kernbereich gibt es ein Studium Generale im Umfang von 12 LP.

§6 Struktur des Masterstudienganges Geschichte

- (1) Im Rahmen des Masterstudienganges werden das Kernfach Geschichte und ein Studium Generale absolviert.
- (2) Dabei entfallen

• auf den Kernbereich	=	78 LP
• auf das Studium Generale	=	12 LP
• auf die M. A.-Prüfung	=	30 LP
• davon auf die M.A.-Arbeit	=	24 LP
• auf die Verteidigung der Arbeit	=	6 LP

§7 Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung soll in der Regel mit dem vierten Semester abgelegt werden. Die Anmeldung zur schriftlichen Masterarbeit soll nach dem dritten Semester erfolgen. Sie soll einschließlich der mündlichen Prüfung grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Prüfungsleistungen (PL) werden in den Modulen 1-7 als Modulabschlussprüfung erbracht. Sie entfällt im Studium Generale.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.
- (3) Die Masterprüfung kann vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (4) Studienbegleitende Prüfungen finden - sofern die entsprechenden Veranstaltungen nur einmal jährlich angeboten werden - mindestens zweimal im Studienjahr statt.

§8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer beträgt drei Jahre, die der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte nach Satz 3.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerin bzw. -lehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer für die Masterprüfung können nur Hochschullehrerinnen und -lehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten des Fachs, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie HonorarprofessorInnen bestellt werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können für die Masterarbeit und für die mündlichen Prüfungen Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Daraus resultiert aber kein Anspruch. Die Masterarbeit wie die mündliche Verteidigung werden von 2 Prüfern aus der Gruppe in Abs.1 bewertet.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§10 Prüfungsleistungen

- (1) Ein Modul wird durch das Bestehen aller Lehrveranstaltungen und der entsprechenden Modulabschlussprüfung, die es beinhaltet, abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (2) Prüfungsleistungen können sowohl in Standard- als auch Alternativform erbracht werden, d.h. als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen.

Prüfungen in Standardform:

(a) Klausurarbeiten:

- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.
- Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in Abweichung von dieser Regelung das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungssekretariat oder durch den Lehrenden mitzuteilen.

(b) Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Prüfungen in Alternativform

(c) Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe.

(d) Andere Formen der Leistungserbringung:

Andere Formen der Leistungserbringung sind: Protokolle, Hausaufgaben, Seminarpapiere, Referat, Kurzreferat, Thesenpapier, Essay, Internetartikel oder anderen Formen schriftlicher Ausarbeitung wie z. B. Vorlesungsmitschriften, Quelleninterpretationen, Reportagen, Internetartikeln, Rezensionen oder im Falle von Praktika in Berichten, Projekt- oder Praxisarbeiten, Kolloquien, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, u.a. Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist.

Im Falle von Praktika sind in Absprache mit der oder dem Betreuenden Berichte anzufertigen. Die oder der Betreuende bewertet die Praktika anhand der Berichte mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.

- (3) Bei den Prüfungsleistungen haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen,

dass in den jeweiligen Fachgebieten ein vertieftes Wissen erworben wurde, so dass sie in begrenzter Zeit und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

- (4) In den Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Veranstaltung die Bedingungen des Erwerbs von Prüfungsleistungen bekannt gegeben. Dabei sind das Prinzip des ‚Workloads‘ und die Berechnungsgrundlage von Leistungspunkten zu berücksichtigen.
- (5) Die Kandidaten sollen die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester, in dem die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht wurde, absolvieren.

§11 Wiederholung von Prüfungsleistungen im Kernbereich

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung in Standard- oder Alternativform kann einmal wiederholt werden. Erfolgt die Prüfung im Anschluss an eine Wahlpflichtveranstaltung, kann die Wiederholung im Anschluss an dieselbe oder im Anschluss an eine andere Lehrveranstaltung derselben Lehrform erfolgen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung in Alternativform, die nicht schlechter als mit 4,3 zu bewerten wäre, kann über die Möglichkeit gem. Abs. 1 hinaus nachgebessert werden. Die Form der Nachbesserung sowie die Bedingungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 zu bewerten.
- (5) Prüfungsleistungen werden in den Modulen 1-7 als Modulabschlussprüfung erbracht. Eine Modulprüfung und damit das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfung nicht mehr wiederholt oder nachgebessert werden kann.

§12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz Mängeln den durchschnittlichen Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen entsprechen.

- (2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können differenziertere Noten vergeben werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend Abs. 4 zuzuordnen.

- (4) Setzt sich die Note einer Modulprüfung aus mehreren Noten zusammen, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend der folgenden Auflistung zu bilden. Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,3 = mit Auszeichnung
 - bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = mangelhaft
- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend = 4,0 “ beträgt.
- (6) Die Bewertung der Modulprüfungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen bei Prüfungen in Standardform, spätestens acht Wochen nach Abgabe bei Prüfungen in Alternativform mitzuteilen

§13 Leistungspunktesystem

- (1) Das Masterstudium ist nach dem Leistungspunktesystem durchstrukturiert.
- (2) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung innerhalb eines Moduls nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in durchschnittlich 60 Leistungspunkte umgerechnet. Das entspricht durchschnittlich 900 Arbeitsstunden und 30 Leistungspunkten pro Semester, d.h. ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.
- (3) Für alle Lehrveranstaltungen, die regelmäßig und erfolgreich besucht wurden, gibt es Leistungspunkte nach dem Leistungspunktesystem. Dies gilt auch für inner- wie außeruniversitäre Praktika. Leistungspunkte sind ECTS-Leistungspunkte.
- (4) Für das viersemestrige Studium ergeben sich einschließlich der Masterprüfung, die ebenfalls mit Leistungspunkten abgegolten wird, insgesamt 120 Leistungspunkte. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module und Prüfungsleistungen ist dem Studienverlaufsplan im Anhang zu entnehmen.

§14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an derselben oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des

Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Über die Adäquatheit eines im Ausland erworbenen und fachrelevanten Bachelorgrades, der zum Masterstudium berechtigt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Community Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung der Prüfungsleistung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat für die Anrechnung erforderliche Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (8) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. vor der jeweiligen Prüfungsphase ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungsphasen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann vom Prüfungsausschuss gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, dann teilt er dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit. Im Falle der Anerkennung sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen. Bei Prüfungen gem. § 10 werden die Abmeldefristen und Prüfungsphasen und Abgabephasen im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt gegeben. Die Prüfungsphasen und Abgabephasen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Instituten festgelegt.
- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen."
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen."
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 oder § 15 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. HG § 63 Abs. 5 außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen."
- (7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet."
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter

Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 18 Absatz 5 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.“

II. Masterprüfung

§16 Zulassung

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Geschichte kann nur zugelassen werden, wer für den Masterstudiengang Geschichte an der Universität Paderborn eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Mastermodule 1-6 und 8 erfolgreich abgeschlossen hat und die Lehrveranstaltung I des Mastermoduls 7 durch regelmäßige aktive Teilnahme erfolgreich abgeschlossen hat.“
- (3) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:
 - der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 - eine Erklärung darüber, ob endgültig nicht bestandene Prüfungen vorliegen.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die in Absatz 1 bzw. Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits eine Prüfung im Masterstudiengang Geschichte oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt ist, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang Geschichte zwingend vorgeschrieben oder als gleichwertig anzusehen ist, oder in
 - die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet

§17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Ordnung, die in dem nach § 6 studierten Kernbereich erbracht wurden, sowie der schriftlichen Masterarbeit gemäß § 18 und der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) Die Note für die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den in die Abschlussnote eingehenden Modulnoten des Kernbereichs, aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung über die Masterarbeit von 35- 45 Minuten Dauer, die der Verteidigung der Masterarbeit dient. Die beiden Prüfungselemente der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung fließen zu 50% in die Gesamtnote ein.

§18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wichtigste und umfangreichste Prüfungsleistung innerhalb des Fachstudiengangs. Sie schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab und dient dem Nachweis, dass die Kandidaten imstande sind, ein Problem aus ihrem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Alle den Masterstudiengang Geschichte vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in dem gewählten Fach lehrenden habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie habilitierten akademischen Assistentinnen und Assistenten sind berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Dies begründet jedoch keinen Anspruch. Zum Gegenstand der Masterarbeit können alle Stoffgebiete werden, die nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den einzelnen Modulen des Faches zugewiesen sind.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt schriftlich über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel studienbegleitend im vierten Semester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate; sie kann auf Antrag (z.B. bei einem empirischen Thema) um bis zu 2 Monate verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll als Richtwert 60-80 Seiten (à 2000 Zeichen) umfassen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beauftragten Prüfenden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen Themen bis zu sechs Wochen verlängern.

- (6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann in einer anderen Sprache geschrieben werden, wenn diese an der Fakultät für Kulturwissenschaften gelehrt wird.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wort oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der bzw. bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 begutachtet und bewertet. Unter ihnen soll diejenige Prüferin bzw. derjenige Prüfer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Andernfalls wird die Masterarbeit mit „mangelhaft“ bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 20 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit schließt die Masterprüfung ab. Sie wird vor den Prüfern und Prüferinnen der Masterarbeit abgelegt und bewertet.
- (2) Sie soll ca. 35 bis 45 Minuten dauern. Die Zeit setzt sich aus einem etwa 15-minütigen Vortrag des Prüflings sowie einer etwa 20-minütigen Diskussion zusammen. Die erbrachte Leistung fließt zu einem Viertel in die Gesamtnote der Masterarbeit mit ein.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Aus den Noten der bestandenen mündlichen und schriftlichen Modulabschlussprüfungen des Kernbereiches wird durch Addition und Bildung des arithmetischen Mittels eine Teilnote für die Gesamtprüfungsnote ermittelt. In sie geht die studienbegleitende Teilnote in einem Anteil von 50% ein; den anderen Teil (50 %) bilden die Master-Arbeit und die mündliche Master- Prüfung. Dabei gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels: Die Noten der Modulabschlussprüfungen werden, soweit sie mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) bestanden wurden, gewichtet, indem sie mit der Anzahl der Credits für das Modul multipliziert werden. Anschließend werden die gewichteten Noten der sieben Modulabschlussprüfungen addiert und durch die Anzahl der Credits geteilt. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind.
- (3) Die Gesamtnote des M.A.-Studienganges wird gebildet aus der Note für die M.A.--Arbeit (37,5%), der mündlichen Verteidigung (12,5 %) sowie den Noten der studienbegleitenden Prüfungen des Studienfaches (50%).
- (4) Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen lautet:

• bei einem Durchschnitt bis 1,3	= mit Auszeichnung bestanden
• bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
• bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
• bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
• bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
• bei einem Durchschnitt über 4,0	= mangelhaft
- (5) Ein endgültiges Nichtbestehen liegt vor, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung

- (1) Bei einer mangelhaften Leistungen kann die Masterarbeit einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 18 Absatz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§23 Wiederholung der mündlichen Verteidigung

- (1) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt sich der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin/ dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Die mündliche Verteidigung kann einmal wiederholt werden. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die mündliche Verteidigung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 22 Absatz 1 zur Anwendung.

§ 24 Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 2. die Masterarbeit oder die mündl. Verteidigung zum zweiten Mal mit der Note mangelhaft bewertet wird.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 25 Zeugnis, Transcript of Records

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges und den Studienschwerpunkt, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen, zu der Masterarbeit und zur mündlichen Verteidigung. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 26 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan bzw. den Dekaninnen/ Dekanen der Fakultäten und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 27 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

III. Schlussbestimmungen

§28 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses im Nachhinein bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der jeweiligen Prüfungszeugnisse bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme oder delegiert diese Aufgabe an die Prüfenden.

§30 Aberkennung des Mastergrades

- (1) Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Drittel seiner Mitglieder.

§ 31 Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Geschichte eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Geschichte eingeschrieben waren, können ihre Masterprüfung letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der alten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte vom 12.02.2007 (AM. Uni. Pb. Nr. 06/07) ablegen.
- (3) Auf Antrag kann in den Masterstudiengang Geschichte nach dieser Prüfungsordnung gewechselt werden.

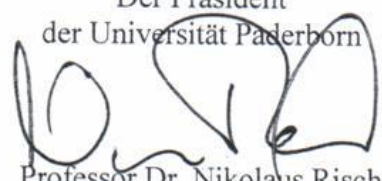
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte vom 12.02.2007 (AM. Uni. Pb. Nr. 06/07) tritt außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. April. 2012, sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 23. Mai 2012.

Paderborn, den 29. Mai 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Modulhandbuch

des Masterstudiengangs Geschichte

der Universität Paderborn

MASTER-STUDIENGANG GESCHICHTE: VERLAUFSPLAN¹ (VGL. § 5)

Modul	Typ	SWS	ECTS	Sem.
Mastermodul 1: Geschichtstheorie und Geschichtsvermittlung			9	
I. Hauptseminar Geschichtsdenken und Geschichtsbewusstsein	HS	2		1.-2. S.
II. Vorlesung	VL	2		1.-2. S.
Mastermodul 2: Historische Epochen			12	
I. Vorlesung AG/MG; FN/ NG	VL	2		1.-2. S.
II. Hauptseminar AG/MG; FN/ NG	HS	2		1.-2. S.
III. Vorlesung oder Masterübung	VL o. MÜ	2		1.-2. S.
Mastermodul 3: Historische Hilfswissenschaften			9	
I. Vorlesung	VL	2		1.-2. S.
II. Hauptseminar oder Masterübung	HS / MÜ	2		1.-2. S.
Mastermodul 4: Historische Praxis, Kulturrecht und Kulturmanagement			12	
I. Hauptseminar	HS	2		2.-3. S.
II. Hauptseminar mit Exkursion	HS	2		2.-3. S.
Mastermodul 5: Historische Lebensbereiche und Handlungsfelder			12	
I. Vorlesung	VL	2		2.-3. S.
II. Vorlesung	VL	2		2.-3. S.
III. Hauptseminar	HS	2		2.-3. S.
Mastermodul 6: Historisches Arbeiten vor Ort			12	
I. Praktikum (6LP)	P	2		2.-3. S.
II. Sommerakademien / Bibliothekskurse etc.				2.-3. S.
Mastermodul 7: Historischer Schwerpunkt			12	
Hauptseminar AG, MG, FN oder NG	HS	2		3.-4. S.
Kolloquium AG, MG, FN oder NG	K	2		3.-4. S.
Vorlesung	VL	2		3.-4. S.

¹ Sofern im BA-Studiengang keine Proseminare bzw. Grundseminare zur AG oder MG oder FN oder NG belegt wurden, müssen diese Veranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 4 SWS nachgeholt werden.. Dann ersetzen sie zwei Veranstaltungen einschließlich Teilnahmenachweis im Studium Generale. siehe § 3 Abs. 1 Nr. 4.

Mastermodul 8: Studium Generale			12	1.-3. S.
	VL o. Seminar	2		1.-2. S.
	VL o. Seminar	2		1.-2. S.
	VL o.r Seminar	2		1.-2. S.
	Vorl. o, Seminar	2		2-3. S.
Masterarbeit + Verteidigung der Masterarbeit			24 + 6	3.-4. S.
Insgesamt			120	

Modulbeschreibungen

Mastermodul 1: Geschichtstheorie und Geschichtsvermittlung					
Modulnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
r M 1	270 h	9 LP	1.-2. Semester	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium
	I. Hauptseminar Geschichtsdenken und Geschichtsbewusstsein			2 SWS / 30 h	150 h
	II. Vorlesung zur Geschichtsvermittlung, Geschichtsdenken, Geschichtsbildern[I]			2 SWS / 30 h	60 h
2	Lernergebnisse / Kompetenzen				
	Fachliche Kompetenzen:				
	Die Studierenden lernen,				
	<ul style="list-style-type: none"> - Formen und Probleme der Geschichtsvermittlung fundiert und terminologisch angemessen zu analysieren - Theorien der Geschichte, Hilfsmittel und Theorien der fachdidaktischen Forschung zu verwenden, - sich die einschlägigen Forschungskontroversen zu einem Problem zu erarbeiten und darin durch methodisch kontrolliertes Vorgehen einen gut begründeten eigenen Standpunkt zu gewinnen, - die Zeitgebundenheit von Geschichtsbildern zu erkennen, - Grundpositionen im Denken über Geschichte einzuordnen 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> - Interaktive Anwendung von Medien - Autonome Handlungsfähigkeit - Zielgruppenspezifische Kommunikationsfähigkeit 				
3	Inhalte				
	Im Mastermodul 1 geht es um die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft ebenso wie um die Grundlagen und Formen von Geschichtsvermittlung. Hierbei stehen die Reflexion von Geschichtsbewusstsein, die Analyse von Trägern der Geschichtskultur und die Auseinandersetzung mit Theorien der Geschichte im Vordergrund. Hinzu tritt die Reflexion über die Relevanz unterschiedlicher Textsorten und Darstellungsformen für historische Erkenntnisprozesse.				
4	Lehrformen				
	Hauptseminar, Vorlesung				
5	Gruppengröße				
	In der Regel bis zu 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Seminar/Übung)				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)				
	Zweifach-Master-Geschichte, Master Lehramt Geschichte				
7	Teilnahmevoraussetzungen				
	- / -				
8	Prüfungsformen				
	Schriftliche Ausarbeitung in Form von Quelleninterpretationen, Reportagen, Rezensionen, Internetartikeln oder Essays im Anschluss an das Hauptseminar (17.500 bis 20.000 Zeichen) mit Bezug auf beide Lehrveranstaltungen				
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von LP (nach ECTS)				
	Regelmäßige aktive Teilnahme (vorbereitende Lektüre, Beteiligung an Diskussionen, Übungsaufgaben, Referate, Ausarbeitungen von Mitschriften o.ä) sowie schriftliche Ausarbeitung wie in 8.				

10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Dietmar Klenke
11	Sonstige Informationen --

Mastermodul 2: Historische Epochen					
Modulnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M2	360 h	12 LP	1.-2. Semester	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbststudium
	I. Hauptseminar AG/MG/FN/NG			2 SWS / 30 h	150 h
	II. Vorlesung AG/MG/FN/NG			2 SWS / 30 h	60 h
	III. Vorlesung AG/MG/FN/NG			2 SWS / 30 h	60 h
2	Lernergebnisse / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden lernen, <ul style="list-style-type: none"> - zentrale Strukturen und Kernprobleme dreier Epochen kenntnisreich und terminologisch angemessen zu analysieren, - einen Zusammenhang herzustellen zwischen epochenspezifischen Strukturen und Vorgängen einerseits, epochenspezifischen Quellen andererseits, - Hilfsmittel und Theorien der epochenbezogenen Forschung zu verwenden, - sich die wichtigen und aktuellen Forschungskontroversen zu einer Epoche zu erarbeiten und darin durch methodisch kontrolliertes Vorgehen einen gut begründeten eigenen Standpunkt zu gewinnen, - welche Bedeutung die verschiedenen Epochen für den Gesamtzusammenhang der Geschichte und für die Gegenwart haben, d.h. worauf es bei der Thematisierung einer Epoche im Geschichtsunterricht ankommt, - den jeweiligen Epochenbegriff zu problematisieren, - erwerben Überblickswissen in drei Epochen Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Interaktive Anwendung von Medien - Interagieren in heterogenen Gruppen - Autonome Handlungsfähigkeit 				
3	Inhalte Das Mastermodul 2 dient der Auseinandersetzung mit der Unterschiedlichkeit der Geschichtsepochen. Es thematisiert die Strukturbedingungen und Kernprobleme, aus denen die Verschiedenartigkeit der Epochen resultiert, übt das epochenspezifische Arbeiten und macht bewusst, worin die besondere Bedeutung jeder Epoche besteht.				
4	Lehrformen Hauptseminar, Vorlesung				
5	Gruppengröße In der Regel bis zu 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Seminar)				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Zweifach-Master Geschichte; Master Lehramt Geschichte zum Teil				

7	Teilnahmevoraussetzungen Bachelorabschluss
8	Prüfungsformen Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Hauptseminar (40.000 bis 45.000 Zeichen).
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von LP (nach ECTS) Regelmäßige aktive Teilnahme (vorbereitende Lektüre, Beteiligung an Diskussionen, Übungsaufgaben, Referate, Ausarbeitungen von Mitschriften o.ä.) Die Veranstaltungen M 2-I, M 2-II und M 2 -III müssen sich auf drei verschiedene Epochen beziehen. Die Hausarbeit muss in den älteren Geschichtsepochen geschrieben werden, wenn die Hausarbeit im Modul 7 in den neueren Geschichtsepochen verfasst wird. Sie muss in den neueren Geschichtsepochen geschrieben werden, wenn die Hausarbeit in Modul 7 in den älteren Geschichtsepochen geschrieben wird.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Hermann Kamp
11	Sonstige Informationen

Mastermodul 3: Historische Hilfswissenschaften					
Modulnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
r M3	270 h	9 LP	1.-2. Semester	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen I. Vorlesung II. Hauptseminar / Masterübung []			Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h/150 150 h/60
2	Lernergebnisse / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden lernen, <ul style="list-style-type: none"> - originale Überlieferung zu erfassen und zu bearbeiten - historische Quellengruppen (Inschriften, Urkunden, Münzen, Karten, Ton- /Filmdokumente etc.) auszuwerten, - Zeitrechnung und Zeitvorstellungen unterschiedlicher Epochen und zentrale Aspekte von Codicologie und Archivkunde kennen, Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Aus- und Bewertung heterogener historischer Überlieferungen - Epochenübergreifende Kompetenz zur Beurteilung historischer Artefakte - wissenschaftlicher Ausdruck - Verknüpfung von historischer Methode und Empirie 				
3	Inhalte Das Mastermodul 3 dient der dem vertiefenden Kennenlernen, der theoretischen und methodischen Auseinandersetzung mit den historischen Hilfswissenschaften und diesbezüglichen praktischen Übungen.				
4	Lehrformen Hauptseminar, Vorlesung, Masterübung				
5	Gruppengröße In der Regel bis zu 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Seminar/Übung)				

6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) - / -
7	Teilnahmevoraussetzungen - / -
8	Prüfungsformen Portfolio zu hilfswissenschaftlichen Kernaufgaben, womit historische Realien wissenschaftlich aufbereitet werden. Das Portfolio ist nach Wahl des Studierenden entweder im Anschluss an ein Hauptseminar oder an eine Vorlesung zu den Hilfswissenschaften anzufertigen.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von LP (nach ECTS) Regelmäßige aktive Teilnahme (vorbereitende Lektüre, Beteiligung an Diskussionen, Übungsaufgaben, Referate, Ausarbeitungen von Mitschriften o.ä.). Das Hauptseminar bzw. die Masterübung müssen im Bereich der Hilfswissenschaften belegt werden bzw. die Arbeit an der originalen historischen Überlieferung zum Gegenstand haben.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Brigitte Englisch
11	Sonstige Informationen

Mastermodul 4: Historische Praxis, Kulturrecht und Kulturmanagement					
Modulnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
r M4	360 h	12LP	2.-3. Semester	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen I. Hauptseminar II. Hauptseminar mit Exkursion			Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS + 30 Std. Exk./ 60 h	Selbststudium 150 h 120 h
2	Lernergebnisse / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden lernen, <ul style="list-style-type: none"> - sozialwissenschaftliche, juristische und ökonomische Zugangsweisen und Fragestellungen bezüglich des kulturellen Erbes kennen. - Sie entwickeln Verständnis für kulturpolitische Zusammenhänge und werden mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen vertraut. - Sie internationalisieren ihre Fragestellungen. - Darüber hinaus lernen sie ihre Kenntnisse über Kulturdenkmäler zu vermitteln. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Interaktive Anwendung von Medien - Interagieren in heterogenen Gruppen - Autonome Handlungsfähigkeit 				
3	Inhalte Das Mastermodul 4 dient der Auseinandersetzung mit den institutionellen, ökonomischen und juristischen Dimensionen des kulturellen Erbes und seiner internationalen Verwaltung; der Vorstellung des Aufbaus und Managements von kulturellen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene; der kritischen Auseinandersetzung mit den von der Völkergemeinschaft vorgegebenen Resolutionen und Richtlinien bezüglich des Schutzes von Kulturerbe anhand von exemplarischen Beispielen.				

4	Lehrformen Hauptseminar, Seminar, Exkursion
5	Gruppengröße In der Regel bis zu 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Seminar/Übung)
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Studiengang Master ‚Kulturerbe‘ zum Teil .
7	Teilnahmevoraussetzungen - /-
8	Prüfungsformen Prüfung: Klausur im Anschluss an das Hauptseminar im Umfang von 90 Minuten.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von LP (nach ECTS) Regelmäßige aktive Teilnahme (vorbereitende Lektüre, Beteiligung an Diskussionen, Übungsaufgaben, Referate, Ausarbeitungen von Mitschriften o.ä.). Im Rahmen der Exkursion ist eine Führung von 15-20 Min. zu halten, um die ECTS für das Hauptseminar zu erwerben. Klausur .
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Eva-Maria Seng
11	Sonstige Informationen:

Mastermodul 5: Historische Lebensbereiche und Handlungsfelder					
Modulnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
r M5	360 h	12 LP	2.-3. Semester	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen I. Hauptseminar AG/MG/FN/NG II. Vorlesung AG/MG/FN/NG III. Vorlesung/ Mastterübung AG/MG/FN/NG			Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 150 h 60 h 60 h
2	Lernergebnisse / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden lernen, <ul style="list-style-type: none"> - sozial- und kulturwissenschaftliche Begriffe für die Erschließung eines geschichtswissenschaftlichen Themas zu erarbeiten, - sozialwissenschaftliche Ansätze auf sektoralgeschichtliche Phänomene zu beziehen und systematisch für die Analyse spezieller Sektoren historischer Gesellschaften fruchtbar zu machen, - historische Quellen in ihrer Sektorspezifität unter Zuhilfenahme von für die Geschichtswissenschaft relevanten Methoden, Theorien und Hilfsmitteln vertiefend zu analysieren und zu interpretieren. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - fachbezogenes Text- und Bildverständnis - wissenschaftlicher Ausdruck in Wort und Schrift - Fähigkeit zur Abstraktion und Theoriebildung - Verknüpfung von Theorie und historischer Empirie 				
3	Inhalte Das Mastermodul 5 dient der vertieften Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die sektoralen Themen der Geschichtswissenschaft. Bei sektoralen Themenfeldern handelt es sich z.B. um Technikgeschichte, Politikgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Geschlechtergeschichte, Rechtsgeschichte sowie Kultur- und Mentalitätsgeschichte.				

4	Lehrformen Hauptseminar, Vorlesung, Vorlesung oder Masterübung
5	Gruppengröße In der Regel bis zu 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Seminar)
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Studiengang Master ‚Kulturerbe‘, Master Lehramt Geschichte zum Teil
7	Teilnahmevoraussetzungen - / -
8	Prüfungsformen Mündliche Prüfung von 2 gleichgewichteten Prüfungsteilen von 15 Minuten, im Anschluss an zwei der drei Veranstaltungen. Dabei muss sich ein Prüfungsteil auf eine Veranstaltung zu den älteren Geschichtsepochen, der andere auf eine Veranstaltung zu den neueren Geschichtsepochen beziehen.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von LP (nach ECTS) Regelmäßige aktive Teilnahme (vorbereitende Lektüre, Beteiligung an Diskussionen, Übungsaufgaben, Referate, Ausarbeitungen von Mitschriften o.ä.) Eine der drei Veranstaltungen muss sich auf die Sektoralgeschichte in den älteren Geschichtsepochen und eine andere auf die Sektoralgeschichte im Bereich der neueren Geschichtsepochen beziehen.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Johannes Süßmann
11	Sonstige Informationen

Mastermodul 6: Historisches Arbeiten vor Ort					
Modulnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
r M6	360 h	12 LP	2.-3. Semester	Jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen I Praktikum II. Sommerakademien / Bibliothekskurse /Ausstellungsbegleitung/ Museumskurse etc..			Kontaktzeit 60 h 30 h	Selbststudium 150 h 120 h
2	Lernergebnisse / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden lernen, <ul style="list-style-type: none"> - historisches Wissen, die Methoden historischer Erkenntnisprozesse und die Kriterien von Wissenschaftlichkeit kommunikativ und medial an eine breite Öffentlichkeit zu vermitteln; - gesellschaftliche und politische Prozesse und Strukturen auf ihre historischen Grundlagen hin zu untersuchen und zu reflektieren; - historisches Wissen, Erkenntnisse und Methodik in gesellschaftliche und politische Gestaltungsprozesse einzubringen; - unter den genannten Aspekten gegenüber gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, aber auch gegenüber Einzelpersonen eine historisch fundierte Beratungstätigkeit auszuüben, - die praktische Arbeit in Institutionen kennen, in denen Historikerinnen / Historiker berufstätig werden können. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Praktische Erfahrungen - Kommunikation auf historischen Berufsfeldern 				

3	Inhalte Das Mastermodul 6 dient der Auseinandersetzung mit der Praxis historischen Arbeitens und mit Fragen der historischen Relevanz auf folgenden Berufsfeldern: Archiv und Dokumentation; Ausstellung/Museum; Buch (Bibliothek, Buchhandel, Verlag); Journalismus; Öffentlichkeitsarbeit; Marketing; Politik; Wirtschaft; Verbände; Erwachsenenbildung.
4	Lehrformen Praktikum im Umfang von vier Wochen, Bibliothekskurse- und Sommerakademien, /Ausstellungsbegleitung/ Museumskurse
5	Gruppengröße In der Regel bis zu 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Seminar)
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) - / -
7	Teilnahmevoraussetzungen - / -
8	Prüfungsformen Prüfung: Praktikumsbericht (18.000 bis 22.000 Zeichen).
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von LP (nach ECTS) Regelmäßige aktive Teilnahme (vorbereitende Lektüre, Beteiligung an Diskussionen, Übungsaufgaben, Referate, Ausarbeitungen von Mitschriften o.ä.) Teilnahmenachweis für Bibliothekskurse und Sommerakademien.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Frank Göttmann
11	Sonstige Informationen Die Praktika sollen in den Bereichen Archiv und Dokumentation, Ausstellung und Museum, Verlag und Öffentlichkeitsarbeit sowie im Bereich von Verbandstätigkeit und Erwachsenenbildung oder in Unternehmen absolviert werden. Für die Vermittlung der Praktika kann die Praktikumsbörse der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Anspruch genommen werden. Die Bibliothekskurse und Sommerakademien können auch an auswärtigen Einrichtungen und Universitäten belegt werden. Sie sollten etwa eine Woche dauern und mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen werden.

Mastermodul 7: Historischer Schwerpunkt					
Modulnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
r M 7	360 h	12 LP	3.-4. Semester	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen I. Vorlesung AG, MG, FN oder NG II. Hauptseminar AG, MG, FN oder NG III. Kolloquium AG, MG, FN oder NG			Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 150 h 60 h
2	Lernergebnisse / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden lernen, <ul style="list-style-type: none"> - ein Thema ihrer Wahl kenntnisreich und terminologisch angemessen zu analysieren, - Hilfsmittel und Theorien der einschlägigen Forschung zu verwenden, - sich die diesbezüglichen Forschungskontroversen zu erarbeiten und darin durch methodisch kontrolliertes Vorgehen einen gut begründeten eigenen Standpunkt zu gewinnen, - in Auseinandersetzung mit der entsprechenden Literatur ein weiterführendes Forschungsvorhaben zu formulieren. 				

	<ul style="list-style-type: none"> - eigene quellen-, epochen- und sektoralpezifische Forschungsfragen zu formulieren und zu bearbeiten. <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - historische Urteilsfähigkeit - Fähigkeit zur Analyse von Wissensstrukturen
3	<p>Inhalte</p> <p>Das Mastermodul 7 dient der Auseinandersetzung mit der aktuellen Forschung im gewählten epochalen oder sektoralen Schwerpunkt. Über die intensive forschungsorientierte Beschäftigung mit einer Epoche oder einem Thema zielt es auf das Finden eines eigenen Forschungsvorhabens. Grundlegende Inhalte der älteren Geschichtsepochen sind: Quellen der Älteren Geschichtsepochen, griechische Polis, römisches Weltreich, Krieg und Frieden, Sozial-, Wirtschafts- und Herrschaftsformen, Religionen und Kulturen in Antike und Mittelalter sowie das Weiterleben der Antike im Mittelalter, das Erfassen von Kontinuitäten und Diskontinuitäten einzelner Problemstellungen, auch im Epochenvergleich. Grundlegende Inhalte der neueren Geschichtsepochen sind die neuzeitliche Staatlichkeit, die europäische Mächtekonkurrenz, die Globalisierung, das Heilige Römische Reich, die Ständeordnung und die Strukturtransformation zur bürgerlichen Gesellschaft, das Aufkommen des Kapitalismus, Reformation, Konfessionalisierung und Entkonfessionalisierung, Renaissance-Humanismus, Barock, Aufklärung und die Revolutionen sowie Inhalte der Sozial-, Wirtschafts-, Umwelt-, Bevölkerungs- und Mentalitätsgeschichte.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Hauptseminar, Kolloquium, Vorlesung</p>
5	<p>Gruppengröße</p> <p>In der Regel bis zu 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Seminar/ Kolloquium)</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>ZweifachMaster Geschichte, Master Lehramt Geschichte zum Teil</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>- / -</p>
8	<p>Prüfungsformen</p> <p>Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Hauptseminar (40.000 bis 45.000 Zeichen).</p>
9	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von LP (nach ECTS)</p> <p>Regelmäßige aktive Teilnahme (vorbereitende Lektüre, Beteiligung an Diskussionen, Übungsaufgaben, Referate, Ausarbeitungen von Mitschriften o.ä.) Die Veranstaltungen müssen sich auf dieselbe Epoche beziehen. Schriftliche Hausarbeit (wie 8).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r</p> <p>Prof. Dr. Peter Fässler</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Studium generale					
Modulnummer M 8	Workload 360 h	Credits 12 LP	Studiensemester 1.-3. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 3 Semester
1	Lehrveranstaltungen I. Vorlesung II. Vorlesung III. Vorlesung IV. Vorlesung			Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 60 h 60 h 60 h
2	Lernergebnisse / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden lernen, - Perspektiven anderer Fächer kennen Schlüsselkompetenzen: - Ausbau von Schlüsselqualifikationen				
3	Inhalte - In diesem Modul stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. - Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, hier ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen und individuelle Schwerpunkte für die angestrebte Berufsqualifikation zu setzen.				
4	Lehrformen Vorlesung, Seminar				
5	Gruppengröße In der Regel bis zu 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Seminar/ Kolloquium)				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)				
7	Teilnahmevoraussetzungen wird in den Veranstaltungen angegeben				
8	Prüfungsformen				
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von LP (nach ECTS) Erfolgreiche Teilnahme durch Ableisten der fachspezifischen Anforderungen für einen Teilnahmenachweis				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r				
11	Sonstige Informationen Sofern im BA-Studiengang keine Proseminare bzw. Grundseminare zur AG oder MG oder FN oder NG belegt wurden, müssen diese Veranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 4 SWS nachgeholt werden. Dann ersetzen sie zwei Veranstaltungen einschließlich Teilnahmenachweise im Studium Generale. siehe § 3 Abs. 1, Nr. 4.				

Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit					
MM	Workload 900 h	Credits 30 LP	Studien- semester 3.-4. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 1-2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Masterarbeit Verteidigung der Masterarbeit			Kontaktzeit	Selbststudium 720 180
2	Lernergebnisse / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab und dient dem Nachweis, dass die Kandidaten imstande sind, ein Problem aus ihrem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Erweiterte Fähigkeit zur eigenständigen Erschließung von Quellen und Forschungsliteratur Befähigung zur Promotion Schlüsselkompetenzen: Fähigkeit, eine längere Arbeit innerhalb einer gesetzten Frist durchzuführen				
3	Inhalte Mit der Arbeit soll gezeigt werden, dass zentrale Problemstellungen des Faches behandelt werden können und vertieftes Fachwissen beherrscht wird. Die Masterarbeit kann zu Themen aus allen Epochen und Bereichen der Geschichte geschrieben werden.				
4	Lehrformen Masterarbeit, Verteidigung der Masterarbeit				
5	Gruppengröße --				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) --				
7	Teilnahmevoraussetzungen Die Masterarbeit muss in der Epoche bzw. in dem Bereich geschrieben werden, in dem das Modul ‚Historischer Schwerpunkt‘ absolviert wird. Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Mastermodule 1-6 und 8 erfolgreich abgeschlossen hat und die Lehrveranstaltung I des Mastermoduls 7. durch regelmäßige aktive Teilnahme erfolgreich abgeschlossen hat.				
8	Prüfungsformen Masterarbeit, mündliche Verteidigung				
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von LP (nach ECTS) Erfolgreiches Bestehen aller Prüfungsformen				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Betreuer der Arbeit				
11	Sonstige Informationen				

Abkürzungsverzeichnis

AG	Alte Geschichte
D	Didaktik
E	Exkursion
FN	Frühe Neuzeit
HA	Hausarbeit
HS	Hauptseminar
K	Kolloquium
LA	Lehramt
MG	Mittelalterliche Geschichte
NG	Neueste Geschichte
P	Pflichtveranstaltung
PO	Prüfungsordnung
R	Referat
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahme
MÜ	Masterübung
V	Veranstaltung
VL	Vorlesung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**